

Herrn Präsident  
Dr. Heinz Kessler  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Erste Group Bank AG  
Graben 21  
1010 Wien

11. Jänner 2010

Unser Zeichen: GI/KI (Dw 1351)  
Ansprechpartner: Dr. Elisabeth Glaser

## Erste Group Bank AG

### ► Informationen gemäß § 270 Abs. 1 UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Präsident Doktor Kessler!

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrates für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen, über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln.

#### 1. Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat für das 2009 folgende Leistungen (exklusive Barauslagen und Umsatzsteuer) an die **Erste Group Bank AG** erbracht:

Leistungen 2009 an die Erste Group Bank AG	TEUR	4.838
- davon Prüfung	TEUR	683
- davon prüfungsnahе Dienstleistungen	TEUR	4.144
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	0

Die vorstehenden Beträge für Prüfungsleistungen 2009 beziehen sich auf die vereinbarten Honorare, eine vollständige Abrechnung dieser Beträge ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens nicht erfolgt.

Im Sinn der gemäß § 270 Abs. 1 UGB geforderten Transparenzangaben geben wir nachfolgende die für die Jahre 2008 und 2009 erbrachten Leistungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH an die **Unternehmensgruppe Erste Bank** bekannt:

Leistungen 2009 an die Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	7.122
- davon Prüfung	TEUR	2.766
- davon prüfungsnahe Dienstleistungen	TEUR	4.356
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	0

Die vorstehenden Beträge für Prüfungsleistungen 2009 beziehen sich auf die vereinbarten Honorare, eine vollständige Abrechnung dieser Beträge ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens nicht erfolgt.

Die mittelbar an der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beteiligten Gesellschafter sind auch mittelbar an anderen Gesellschaften von Ernst & Young Österreich beteiligt. Das jeweilige mittelbare Beteiligungsmaß überschreitet dabei jedoch nicht den in § 271a Abs 3 UGB festgelegten Grenzwert von 5%. Somit liegen in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Ausschließungsgründe gem. § 271a vor. Zu Ihrer Information geben wir Ihnen auch die Umsätze dieser anderen Gesellschaften von Ernst & Young Österreich mit der Unternehmensgruppe Erste Bank bekannt:

Leistungen 2009 an die Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	641
▶ davon für die Erste Group Bank AG	TEUR	247
▶ davon für Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG	TEUR	394

## 2. Einbindung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 270 Abs. 1 UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten. Gemäß Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat sich im Jahr 2007 einer externen Qualitätsprüfung gemäß A-QSG unterzogen. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat uns nach Auswertung des Prüfungsberichtes eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem gesetzlichen Qualitätsüberwachungssystem gemäß A-QSG ausgestellt, die bis 11. Dezember 2010 gültig ist (siehe Anlage). Die nächste reguläre externe Qualitätsprüfung wird im Jahr 2010 stattfinden.

## 3. Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

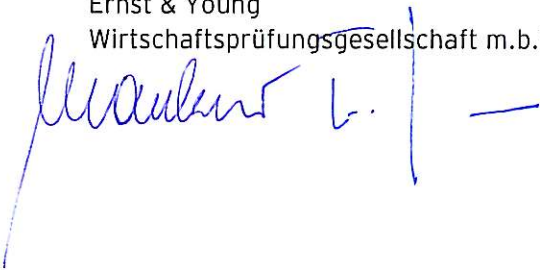
Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271 UGB, § 271a UGB und §271b UGB bzw. nach § 62 BWG noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Anlagen erw.

Kopie ergeht:

An den  
Vorstand der  
Erste Group Bank AG  
Graben 21  
1010 Wien